



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 05.02.2021	Nr. 09
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung
des Landkreises Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen
die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Kontaktbeschränkung) ... 79

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/
Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Kontaktbeschränkung)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung nach sorgfältiger Abwägung und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus folgende Allgemeinverfügung:

§ 1 Kontaktbeschränkungen

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 der 3. ThürSARS-COV-2-SonderEindmaßnVO ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 der 3. ThürSARS-COV-2-SonderEindmaßnVO bleibt unberührt
3. Jede Person ist angehalten, den Aufenthalt im öffentlichen Raum auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 i. V. m. §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 sich mit anderen als den zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält.

§ 3 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 6. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 05.02.2021

Dr. Werner Henning
Landrat